

Statuten des Spielgruppenvereins ZickZack

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	2
2. Zweck des Vereins	2
3. Finanzielle Mittel.....	2
4. Mitgliedschaft	3
5. Organisation	3
6. Mitgliederversammlung	4
7. Vorstand	4
8. Zeichnungsberechtigung	5
9. Revisionsstelle	5
10. Haftung.....	5
11. Datenschutz.....	5
12. Auflösen des Vereins	6
13. Inkrafttreten	6
14. Neufassungen	7

1. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen *Spielgruppenverein ZickZack* besteht in Kirchlindach ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Kirchlindach. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

- Art. 2 Der Spielgruppenverein:
- organisiert und betreibt die Spielgruppe;
 - hat die Förderung von Vorschulkindern durch gemeinsame Aktivitäten wie Spielen, Singen, Basteln und Werken in einer konstanten Gruppe, um deren Bewegungsdrang, Entdeckungsfreude und soziale Fähigkeiten zu unterstützen, zum Ziel;
 - klärt allfällige weitere Betreuungsbedürfnisse von Eltern und Kindern im Vorschulalter aus der Gemeinde ab und prüft die Einführung entsprechender Angebote.

3. Finanzielle Mittel

- Art. 3 Die Gemeinde Kirchlindach unterstützt den Spielgruppenverein mit einem jährlichen Beitrag.
- Art. 4 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a. den Mitgliederbeiträgen
 - b. den Spielgruppenbeiträgen
 - c. dem jährlichen Beitrag der Gemeinde Kirchlindach
 - d. dem Reinertrag von Veranstaltungen und Aktionen des Vereins
 - e. freiwilligen Spenden und Beiträgen
- Art. 5 Die Mitgliederbeiträge sowie die Spielgruppenbeiträge werden jährlich gemäss Art. 24 durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 6 Ein neu aufgenommenes Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Das Vereinsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem Schuljahr.
- Art. 7 Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder und Spielgruppenleiter/innen deren Kinder die Spielgruppe besuchen, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 8 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (trotz Mahnung) nicht nachkommt, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Mitglieder, deren Kinder ein Betreuungsangebot des Spielgruppenvereins ZickZack nutzen, haben den Mitgliederbeitrag zwingend zu bezahlen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

4. Mitgliedschaft

- Art. 9 Der Verein setzt sich zusammen aus
- a. Einzelpersonen (als Mitglieder)
 - b. Eltern (als Mitglieder)
 - a. Einzelpersonen (als Ehrenmitglieder)
- Art. 10 Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen Personen über 18 Jahren innerhalb und ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach offen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt automatisch bei Anmeldung zu einem Betreuungsangebotes. Sonstige Aufnahmegesuche müssen an den Vorstand gerichtet werden.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft ist für jene Personen obligatorisch, deren Kinder ein Betreuungsangebot des Spielgruppenvereins ZickZack nutzen.
- Art. 12 Eltern erwerben eine gemeinsame Elternmitgliedschaft, deren Stimme an der Mitgliederversammlung einfach zählt. Der Wechsel von der Elternmitgliedschaft zur Einzelmitgliedschaft und umgekehrt steht im Ermessen des Mitgliedes und soll in der Regel auf Anfang eines neuen Vereinsjahres erfolgen.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder des Vereins.
- Art. 14 Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, abgewiesene Bewerber/innen auf die Möglichkeit des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen. Über ihre Aufnahme in den Verein entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 15 Der Austritt aus dem Spielgruppenverein ZickZack hat mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Art. 16 Der Austritt aus dem Verein für Personen, deren Kinder ein Betreuungsangebot des Spielgruppenvereins ZickZack nutzen, erfolgt automatisch mit dem Ende der Nutzung des entsprechenden Angebots.
- Art. 17 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen Ziele des Vereins etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann gegen diesen innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
- Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Organisation

- Art. 19 Die Organe des Vereins sind:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle

Art. 20 Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich.

6. Mitgliederversammlung

Art. 21 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, statt.

Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen.

Art. 23 Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern und dem Gemeinderat, mit Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung hat folgende, unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Festsetzen der Mitgliederbeiträge und der Spielgruppenbeiträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- a. Statutenänderungen
- i. Behandlung von statutengemässen Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder können viermal wiedergewählt werden. Nach Aussetzen von einer Amtsdauer können frühere Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden.

- Art. 27 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
Der Vorstand bestimmt die Spielgruppenleitung. Er erstellt und genehmigt deren Arbeitsverträge. Entlassungen werden ebenfalls durch den Vorstand ausgesprochen. Es ist Pflicht des Vorstands, für die notwendigen Versicherungen des Betriebs und der Mitarbeitenden besorgt zu sein.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen.
- Art. 28 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- Art. 29 Spielgruppenleiter/innen und weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

8. Zeichnungsberechtigung

- Art. 30 Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der/die Präsident/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

9. Revisionsstelle

- Art. 31 Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Rechnungsrevisor/in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10. Haftung

- Art. 32 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

- Art. 33 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie Allergien oder sonstige wichtige

Informationen zum Kind, werden den anderen Mitgliedern nicht bekannt gegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht und nur für interne Zwecke benutzt. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Auflösen des Vereins

Art. 34 Der Gemeinderat ist über die beabsichtigte Auflösung des Vereins zu orientieren und über den Beschluss zu informieren.

Art. 35 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 36 Das Vereinsvermögen (Mobiliar, Gerätschaften, Bargeld) geht nach Auflösung des Vereins an die Einwohnergemeinde Kirchlindach.

13. Inkrafttreten

Art. 37 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des Spielgruppenvereins ZickZack am 18. September 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

14. Neufassungen

Art. 38	1. Neufassung März 1976:	Generelle Überarbeitung
	2. Neufassung März 1978:	Generelle Überarbeitung, mit Anpassung an das Reglement für Kindergärten im Kt. Bern.
	3. Neufassung August 1981:	Artikel 26, 27
	4. Neufassung August 1989:	Generelle Überarbeitung, Anpassung an das neue Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde
	5. Neufassung August 1992:	Artikel 2, 27, Anpassung an den Beschluss der Mitgliederversammlung 1991, dass der Kindergartenverein Träger einer Spielgruppe sein kann. Artikel 19, Anpassung an den Beschluss der Mitgliederversammlung 1992, dass das Vereinsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen soll.
	6. Neufassung August 2002:	Änderung des Vereinsnamens und generelle Überarbeitung infolge Zuordnung des Kindergartenwesens unter die Zuständigkeit der Schulkommission.
	7. Revision Oktober 2012	
	8. Neufassung Sept. 2025:	Generelle Überarbeitung, Anpassungen betreffend Datenschutz

Kirchlindach, 18. September 2025

Für den Spielgruppenverein ZickZack

Die Präsidentin: Stefanie Klemke

Die Aktuarin: Isabelle Lüthi